

DOKUMENTATION

Folgen

des

KPD-Verbots

ERKLÄRUNG

des

ZENTRALEN ARBEITSKREISES FÜR DIE AUFHEBUNG
DES KPD-VERBOTS

zur

TAGUNG DER LÄNDER-INNENMINISTER

am 28. Januar 1972

Spätestens seit dem Düsseldorfer Parteitag der DKP hat die bürgerlich-antikommunistische Presse schlagartig die oft wiederholte Zweckbehauptung widerlegt, daß das KPD-Verbot "tot" sei und die Kommunisten in der Bundesrepublik "sich frei betätigen" könnten, wenn sie erklären würden, daß sie auf dem Boden des Grundgesetzes stünden. Zahlreiche Artikel der letzten Zeit strafen diese Behauptung Lügen.

Die abgestandene demagogische Phrase von der "Gefahr des Rechts- und Linksradikalismus" in der Bundesrepublik dient nicht nur zur Rechtfertigung des "toten" KPD-Verbots. Es wird vielmehr die unverzügliche administrative Anwendung des KPD-Verbots gegen die DKP als "Nachfolgeorganisation" gefordert. Das KPD-Verbot sei uneingeschränkt in Kraft. Der Bundesinnenminister und die Innenminister der Länder könnten ohne weiteres unter Berufung auf die Wirksamkeit des KPD-Verbots die DKP verbieten. Soweit die antikommunistische Presse und Volksverhetzung.

In diesem trüben Licht ist der Beschluß des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg gegen "rechts- oder linksradikale" Bewerber für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit zu bewerten. Diese Grundsatzentscheidung verfolgt einzig und allein den Zweck, mit inquisitorischen Mitteln eine graue Zone für mißliebige "linke" Staatsbürger zu schaffen, ihre grundgesetzliche Gleichstellung zu untergraben, sie vom Staatsdienst auszusperrn und der Denunziation gegen kommunistische Mitbürger Tür und Tor zu öffnen. Dieser für einen demokratischen Rechtsstaat skandalöse Beschluß kann nur als Rückfall in das mittelalterliche Gethedenken bezeichnet werden. Daß ausgerechnet der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diesen Hohn auf die Verfassung praktiziert und mit der bodenlosen Erklärung bemäntelt, die DKP sei zwar nicht verboten, aber

ERKLÄRUNG

des

ZENTRALEN ARBEITSKREISES FÜR DIE AUFWERBUNG
DES KPD-VERBOTS

an

TAGUNG DER LÄNDERINNENMINISTER

am 28. Januar 1975

Spätestens seit dem DNaseidortler Parteitag der
DKP hat die bürgerlich-antikommunistische Presse
sachgemäß die oft wiederholte Zweckbestimmung
widerlegt, daß das KPD-Verbot "tot" sei und die
Komunisten in der Bundesrepublik "sich frei be-
tätigen" könnten, wenn sie erklären würden, daß
sie auf dem Boden des Grundgesetzes stünden. Zahl-
reiche Artikel der letzten Zeit erzählen diese Ha-
auptung Lügen.

Die abgenutzte demagogische Phrase von der "Ge-
fahr des Rechts- und Linkskadikalismus" in der Bun-
desrepublik dient nicht nur zur Rechtfertigung des
"toten" KPD-Verbots. Es wird vielmehr die unver-
zügliche administrative Anwendung des KPD-Verbots
gegen die DKP als "Nachfolgeorganisation" gefordert.
Das KPD-Verbot sei unangeshränkt in Kraft. Der
Bundesinnenminister und die Innenminister der Länder
könnten ohne weiteres unter Berufung auf die Wirk-
samkeit des KPD-Verbots die DKP verbieten. Soweit
die antikommunistische Presse und Volkstümung

In diesem trüben Licht ist der Beschluß des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg gegen "rechts-
oder linkskadikalische" Bewerber für die Ernennung von
Beamten auf Lebenszeit zu bewerten. Diese Grundsat-
entscheidung verfolgt einzig und allein den Zweck,
mit industriellen Mitteln eine ganze Zone für
"linke" Staatsbürger zu schaffen, ihre
grundgesetzliche Gleichstellung zu untergraben,
die vom Staat auszusperren und der Demonta-
tion gegen kommunistische Mitglieder der Partei zu
öffnen. Dieser für einen demokratischen Rechts-
staat skandalöse Beschluß kann nur als Rückfall
in das mittelalterliche Gettodenken bezeichnet
werden. Daß ausgerechnet der Senat der Freien und
Hansestadt Hamburg diesen Hohn auf die Verfassung
praktiziert und mit der bodenlosen Erklärung be-
müht, die DKP sei zwar nicht verboten, aber

auch "nicht erlaubt", ist nur ein weiteres trauriges Indiz für den Krebschaden, den der staatlich genährte kontinuierliche Antikommunismus anrichtet.

Der antikommunistischen Volksverhetzung macht sich der CDU-Vorsitzende Barzel als einer ihrer Hauptwortführer in seinem radikalen Kampf gegen die Ratifizierung der Ostverträge zunutze. Mit der demagogischen Forderung nach "Sofortmaßnahmen gegen die DKP" auf dem Wege einer "Ergänzung des Grundgesetzes", um Mitglieder der DKP vom öffentlichen Dienst auszuschließen, hat Barzel gezeigt, daß er entschlossen ist, mit einer Neuauflage des nationalsozialistischen Terrorgesetzes "zum Schutze von Volk und Staat" die im Grundgesetz verankerten Rechtsgrundlagen zu beseitigen. Dazu sucht er die sogenannte Gemeinsamkeit mit der Bundesregierung, um ihre Glaubwürdigkeit über einen antikommunistischen Kurs zu untergraben und sich selbst als "Nationalheld" anzubieten.

Nachgerade grotesk ist es jedoch, daß der Verfassungsminister der sozialliberalen Regierung, dessen Amt es ist, darüber zu wachen, daß die Grundrechte allen Staatsbürgern uneingeschränkt garantiert werden, sich selbst des unwürdigen Tricks von "Rechts- und Linksradikalismus" bedient, um das KPD-Verbot, die Eiselei der Adenaueradministration, weiterhin zu rechtfertigen und in Kraft zu halten. Er setzt sich damit dem Verdacht und dem berechtigten Vorwurf aus, das KPD-Verbot ebenso wie vordem die CDU-Regierung nicht nur gegen erklärte Kommunisten als Erpressungsmittel zu handhaben, sondern auch gegen andere der Bundesregierung unliebsame Staatsbürger, die man einfach zu "Verfassungsfeinden" und "Kommunistenanhängern" stempeln kann, wie es gerade paßt. Das KPD-Verbot liefert dem Verfassungsschutz und Bundesinnenminister die Grundlage für die stereotypen Berichte über die "kommunistische Gefahr". ("Wer Kommunist ist, bestimme ich!")

Daß sich der Innenminister der sozialliberalen Regierung auf die schlechten CDU-Krücken des KPD-Verbots stützt, fördert zweifellos den staatlich sanktionierten Antikommunismus aus der Hochzeit des Kalten Krieges, steht jedoch im krassen Widerspruch zu der Friedens- und Entspannungspolitik dieser Regierung. Die Glaubwürdigkeit dieser Politik wird durch die Fortsetzung und Anwendung der "linken" Diskriminierungspolitik im In- und Ausland nicht gefestigt. Gefestigt und gefördert wird dagegen der sich demokratisch und christlich gebärdende Rechtsradikalismus, der, gestützt auf

noch "nicht erlaubt", ist nur ein weiteres Sym-
ptom Indiz für den Krebscharakter, den der Staat-
lich genährte konstitutionelle Antikommunismus an-
nimmt.

Der antikomunistische Volksverhetzung macht
sich der CDU-Vorsitzende Barzel als einer ihrer
Hauptverantwortlichen in seinem radikalen Kampf gegen
die Kastration der Ostverträge zunutze. Mit
den demagogischen Forderungen nach "Sofortmaßnahmen
gegen die DKP" auf dem Wege einer "Erklärung des
Grundgesetzes", um Mitglieder der DKP vom öffent-
lichen Dienst auszuscheiden, hat Barzel gezeigt,
daß er entschlossen ist, mit einer Weltauflage des
nationalsozialistischen Terrorgesetzes "zum Schutz
von Volk und Staat" die im Grundgesetz verankerten
Rechtsgrundsätze zu beseitigen. Dazu sucht er die
sogenannte Gemeinsamkeit mit der Bundesregierung,
um ihre Glaubwürdigkeit über einen antikomuni-
stischen Kurs zu untergraben und sich selbst als
"Nationalheld" anzuhaken.

Nachherde grotesk ist es jedoch, daß der Ver-
fassungsminder der sozialliberalen Regierung,
dessen Amt es ist, darüber zu wachen, daß die
Grundrechte allen Staatsbürgern uneingeschränkt
garantiert werden, sich selbst als unwürdigen
Träger von "Rechts- und Linkradikalismus" be-
dient, um das KPD-Verbot, die Basis der Adenauer-
Administration, weiterhin zu rechtfertigen und in
Kraft zu halten. Er setzt sich damit dem Verbot
und dem berechtigten Vorwurf aus, das KPD-Verbot
ebenso wie vorher die CDU-Regierung nicht nur ge-
gen erkrankte Kommunisten als Expressionsmittel zu
handhaben, sondern auch gegen andere der Bundes-
regierung unliebsame Staatsbürger, die man ein-
fach zu "Verfassungsfreunden" und "Kommunisten-
hängern" stempeln kann, wie es gerade paßt. Das
KPD-Verbot liefert dem Verfassungsschutz und Bun-
desinnenminister die Grundlage für die stereotypen
Berichte über die "kommunistische Gefahr". ("Wer
Kommunist ist, bestimmt ich!")

Daß sich der Innenminister der sozialliberalen
Regierung auf die schlechten CDU-Krößen des KPD-
Verbots stützt; fördert zweifellos den staatlich
reaktionären Antikommunismus aus der Hochzeit
des Kalten Krieges, steht jedoch im krassen Wi-
derspruch zu der Friedens- und Entspannungspoli-
tik dieser Regierung. Die Glaubwürdigkeit dieser
Politik wird durch die Fortsetzung und Anwendung
der "linken" Diskriminierungspolitik in In- und
Ausland nicht gefördert. Gefördert und christlich
wird dagegen der sich demokratisch und christlich
gebende Rechtsradikalismus, der, gestützt auf

das KPD-Verbot und den staatlich sanktionierten Antikommunismus, die Friedenspolitik der sozial-liberalen Regierung und die Verträge von Moskau und Warschau zu verteufeln sucht. Das KPD-Verbot dient der Volksverhetzung, der entschieden entgegenzuwirken, Aufgabe des Verfassungsministers wäre.

Diese von dem KPD-Verbot ausgehenden gefährlichen Tendenzen halten nicht nur an, sondern treten von Tag zu Tag immer krasser in Erscheinung. Die in dieser Dokumentation angeführten Beispiele be- weisen, wie Bürger unseres Landes, die in der po- litischen Auseinandersetzung mißliebige oder op- positionelle Meinungen und Ansichten vertreten, diskriminiert, diffamiert, beruflich disqualifi- ziert oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer geschädigt werden.

Aber nicht nur die unmittelbare Anwendung des KPD-Verbots im Sinne einer Meinungsbildungs- und Gesinnungsjustiz droht weiterhin, sondern auch andere Bestimmungen des jetzt geltenden Strafrechts müssen unter dem Aspekt des in Kraft befindlichen KPD-Verbots gewertet werden.

Das Kriterium der Verfassungsfeindlichkeit wird daher mehr oder weniger direkt aus der Tatsache abgeleitet, daß der Betreffende Kommunist oder überhaupt ein "Linker" ist.

Es zeigt sich daher, daß das KPD-Verbot den im Grundgesetz verbrieften Grundrechten (Art. 1, 3, 4 u.5) entgegenwirkt, sie außer Kraft setzt und die Verfassungswirklichkeit untergräbt.

Folgende Grundrechte werden u.a. in Frage ge- stellt:

Art. 1:

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Ver- pflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 3:

- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Weltanschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 4:

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und welt- anschaulichen Bekenntnisses sind unver- letztlich.

Das KPD-Verbot und das staatlich sanktionierten
Ausmaß, die Friedenspolitik der sozial-
liberalen Regierung und die Verträge von Moskau
und Leningrad zu verteidigen. Das KPD-Verbot
dient der Volkserziehung, der Entscheidung entge-
genwärtigen, Aufgabe des Verfassungsausschusses zu
sein.

Diese von dem KPD-Verbot ausgehenden gefährlichen
Tendenzen dürfen nicht nur an, sondern treten von
Tag zu Tag immer stärker in Erscheinung. Die in
dieser Dokumentation angeführten Beispiele be-
weisen, wie Bürger unserer Landes, die in der so-
zialistischen Auseinandersetzung mitleidige oder op-
positionelle Meinungen und Ansichten vertreten,
diskriminiert, diffamiert, beraubt, beraubt, diskriminiert
sind oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz
schwer geschädigt werden.

Aber nicht nur die unmittelbare Anwendung des
KPD-Verbots im Sinne einer Meinungsäußerungs-
und Gesinnungsjustiz droht weiterhin, sondern
auch andere Bestimmungen des Gesetzgebungs-
strafrechts müssen unter dem Aspekt des in Kraft
getretenen KPD-Verbots gewertet werden.

Das Kriterium der Verfassungsmäßigkeit wird
daher mehr oder weniger direkt zur Tatsache
abstrahiert, daß der Betreffende Kommunist oder
überhaupt ein "Linker" ist.

Es zeigt sich daher, daß das KPD-Verbot den
in Grundgesetz verbrieften Grundrechten (Art. 1
§ 3 u. 5) entgegenwirkt, sie außer Kraft setzt
und die Verfassungsmäßigkeit untergräbt.
Folgende Grundrechte werden u. a. in Frage ge-
stellt:

Art. 1
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist Ver-
pflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 3
(1) Niemand darf wegen seines Geschlechts,
seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner
Sprache, seiner Heimat und Herkunft,
seines Glaubens, seiner religiösen oder
politischen Weltanschauung benachteiligt
oder bevorzugt werden.

Art. 4
(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens
und die Freiheit des religiösen und welt-
anschaulichen Bekenntnisses sind unver-
letztlich.

Art. 5:

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort und Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren.

Die angeführten Beispiele undemokratischer Maßnahmen sind ein Beweis dafür, daß diese Grundrechte ständig verletzt werden.

Gegenwärtig sind es 16 eklatante verfassungswidrige Maßnahmen, die bekannt geworden sind. Wieviele werden es morgen oder übermorgen sein? Dabei ist zu bedenken, daß es immer eine gewisse Dunkelziffer von Fällen gibt, die nicht bekannt werden, weil die Betroffenen eingeschüchtert sind und aus Existenzangst schweigen.

Wenn, wie aufgezeigt, die Auswirkungen des KPD-Verbots unsere politische Atmosphäre weiterhin in einer derartig gefährlichen Weise vergiftet, so ist es höchste Zeit, das KPD-Verbot aufzuheben.

Hierzu sind rechtlich einwandfreie Wege wiederholte Male vorgeschlagen worden, die mit einfacher Mehrheit im normalen Gesetzgebungsverfahren des Bundestages besprochen und verwirklicht werden könnten.

Diesen Vorschlag unterstützen profilierte Staatsrechtler und ebenfalls sprechen sich drei Verfassungsrichter, die am Verbotsurteil der KPD 1956 mitgewirkt haben, die Professoren Scholtissek, Drath und Zweigert dafür aus, durch eine politische Initiative das KPD-Verbot aufzuheben.

Wir fordern die Bundesregierung auf

- 1) dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit vorzulegen, wonach das Bundesverfassungsgerichtsgesetz durch eine Bestimmung ergänzt wird, die Parteiverbote im Höchstfall auf 10 Jahre befristet.
- 2) in das Parteiengesetz eine entsprechende Bestimmung wie unter 1) durch Beschluß des Bundestages einzufügen.

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort und Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren.

Die angeführten Beispiele ungesetzlicher Maßnahmen sind ein Beweis dafür, daß diese Grundrechte ständig verletzt werden.

Gegenwärtig sind es 10 eklatante Verfassungsverletzungen, die bekannt geworden sind. Wie viele werden es morgen oder Übermorgen sein? Daß es immer eine gewisse Zahl zu bedenken, daß es immer eine gewisse Dunkelziffer von Fällen gibt, die nicht bekannt werden, weil die Betroffenen eingeschüchtert sind und aus Existenzangst schweigen.

Wenn, wie aufgeführt, die Auswirkungen des KPD-Verbots unsere politische Atmosphäre weiterhin in einer derartig gefährlichen Weise vergiftet, so ist es höchste Zeit, das KPD-Verbot anzuhängen.

Hierzu sind rechtlich einwandfreie Wege wiederholte Vorschläge worden, die mit einfacher Mehrheit im normalen Gesetzgebungsverfahren des Bundestages beschritten und verwirklicht werden könnten.

Diesem Vorschlag unterstützen profilierte Staatsrechtler und ebenfalls sprechen sich drei Verfassungsrichter, die am Verbotsurteil der KPD 1952 mitgewirkt haben, die Professoren Schölkens, Graf und Zweigert dafür aus, durch eine politische Initiative das KPD-Verbot anzuhängen.

Wir fordern die Bundesregierung auf:

- 1) dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Beschleunigung mit einfacher Stimmenmehrheit vorzulegen, wonach das Bundesverfassungsgerichtgesetz durch eine Bestimmung ergänzt wird, die Parteiverbote im höchsten Fall auf 10 Jahre befristet.
- 2) in das Parteigesetz eine entsprechende Bestimmung wie unter 1) durch Beschluß des Bundestages einzufügen.

- 3) der verfassungswidrigen Interpretation und Handhabung des KPD-Verbots durch die Landesregierungen, die zur Untergrabung der allen Staatsbürgern garantierten Grundrechte führen, entschieden entgegenzuwirken und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zur Revision seiner verfassungswidrigen Grundsatzentscheidung aufzufordern.

Koblenz/Mainz, den 26. Januar 1972

ZENTRALER ARBEITSKREIS
für die Aufhebung des KPD-Verbots

Arbeitsausschuß:

Horst Symanowski, Pfarrer
Dr. Frank Benseler, Rechtsanwalt
Gertrud Bienko, Studienrätin a.D.
Jürgen Büscher, Student
Heinz Hust, Betriebsrat
Mathias Jung, Journalist
Emil Menz, Pfarrer i.R.
Dr.H.J. Meyer, Arzt
Willi Mohn, Angestellter
Otto Schönfeldt, Intendant a.D.
Olf Vetter, Journalist

Fall 1:
Horst Holzner

Fall 2:
Isich Weipert

3) der verfassungsgewichtigen Interpretation und Handlung des KPD-Verbots durch die Landesregierungen, die zur Untergründung der allen Staatsbürgern garantierten Grundrechte führen, einschließen entgegenwirkten und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zur Heiligung seiner verfassungsgewichtigen Grundsatze Entscheidung aufzufordern.

Köln/Mainz, den 26. Januar 1972

ZENTRALER ARBEITSAUSSCHUSS
für die Aufhebung des KPD-Verbots

Arbeitsausschuss:

- Horst Szymonowski, Pfarrer
- Dr. Frank Benseker, Rechtsanwalt
- Gertud Biemko, Studentin a.D.
- Jürgen Büscher, Student
- Heinz Faust, Betriebsrat
- Mathias Jung, Journalist
- Emil Mehn, Pfarrer i.R.
- Dr. H. J. Meyer, Arzt
- Willi Mohr, Angestellter
- Otto Schönlidt, Inspektor a.D.
- Gil Vetter, Journalist

FOLGEN DES KPD-VERBOTS

Am 17. August 1971, dem 15. Jahrestag des KPD-Verbots, hat der ZENTRALE ARBEITSKREIS FÜR DIE AUFHEBUNG DES KPD-VERBOTS mit einer Veröffentlichung der ihm bis zu diesem Tag bekanntgewordenen beiden ersten Fälle begonnen.

Inzwischen sind 16 weitere Fälle bekanntgeworden, die das erschreckende Ausmaß der ständig zunehmenden Hexenjagd gegen sogenannte "Linke" und Kommunisten beweisen. Fälle, die die im Grundgesetz verbrieften Rechte des Bürgers nicht nur in Frage stellen, sondern diese Rechte außer Kraft setzen. Das ist verfassungswidrig!

Fall 1:
Horst Holzer

Wegen seiner Zugehörigkeit zur Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) hat der Bremer Senat die Ernennung des an die Bremer Universität berufenen Münchner Soziologen Horst Holzer zum Beamten auf Lebenszeit verweigert. Holzer ist Wissenschaftlicher Rat am Münchner "Institut für Soziologie". Ausdrücklich wurde dem Gründungsrektor der Bremer Universität, Thomas von der Vring, von seiten des Senats mitgeteilt, daß sich diese Maßnahme nicht gegen die Person Holzers richte, sondern gegen seine Zugehörigkeit zur DKP, einer Partei, deren Mitglieder man in Bremen grundsätzlich nicht zu Beamten auf Lebenszeit ernenne.

Fall 2:
Isich Weipert

Die Bonner Pädagogik-Studentin Isich Weipert, Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), beantragte Studienförderung nach dem

FOLGEN DES KPD-VERBOTES

Am 17. August 1971, dem 15. Jahrestag des KPD-Verbotes, hat der ZENTRALE ARBEITSAUSSCHUSS FÜR DIE AUFHEBUNG DES KPD-VERBOTES mit einer Veröffentlichung der ihm bis zu diesem Tag bekanntgewordenen beiden ersten Fälle begonnen.

Inzwischen sind 16 weitere Fälle bekanntgeworden, die das erschreckende Ausmaß der ständig zunehmenden Hexenjagd gegen sogenannte "linke" und Kommunisten beweisen. Fälle, die die im Grundgesetz verbriefelten Rechte des Bürgers nicht nur in Frage stellen, sondern diese Rechte außer Kraft setzen. Das ist verfassungswidrig!

Fall 1:
Horst Holzer

Wegen seiner Zugehörigkeit zur Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) hat der Bremer Senat die Ernennung des an die Bremer Universität beurlaubten Münchner Soziologen Horst Holzer zum Beamten auf Lebenszeit verweigert. Holzer ist wissenschaftlicher Rat am Münchner "Institut für Soziologie". Ausdrücklich wurde dem Gründungsrektor der Bremer Universität, Thomas von der Vring, von Seiten des Senats mitgeteilt, daß sich diese Maßnahme nicht gegen die Person Holzers richte, sondern gegen seine Zugehörigkeit zur DKP, einer Partei, deren Mitglieder man in Bremen grundsätzlich nicht zu Beamten auf Lebenszeit ernenne.

Fall 2:
Isloch Weipert

Die Bonner Pädagogik-Studentin Isloch Weipert, Mitglied der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), beantragte Studienförderung nach dem

Honnefer Modell, weil ihr Vater, mehrfacher Hausbesitzer und Konsul der Bundesrepublik Deutschland, sich geweigert hatte, ihr Studium zu finanzieren. Diesem Antrag wurde 1969 zugestimmt, allerdings mit der Auflage, die Studentin habe "ihren unterhaltspflichtigen Vater unverzüglich auf Finanzierung ihres Studiums zu verklagen". Die Studentin versuchte zunächst, gütlich zu vermitteln. Als dies nichts fruchtete, erhob sie Klage und gewann. Der Vater fand einen neuen Dreh. Durch seinen Anwalt Schulte-Beckhausen ließ er übermitteln: "... überreiche ich in der Anlage einen Auszug aus dem Geheimbericht des Verfassungsschutzamtes über die Tätigkeit der DKP in der Bundesrepublik Deutschland Aus diesem Bericht geht eindeutig hervor, daß die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) die Ziele der verbotenen KPD weiter fortsetzt und damit ebenfalls eine verfassungswidrige Organisation darstellt, wenn auch ein ausdrückliches Verbot der DKP bisher noch nicht ausgesprochen worden ist". Als Mitglied der DKP, so die Argumentation des Anwalts weiter, könne die Tochter nicht zur Beamtin ernannt werden, mithin eröffne ihr Pädagogik-Studium "keine Berufsperspektive".

Fall 4:
Peter Gohl

Fall 5:
Bernhard Loh

Fall 3:
Heike Gohl

Fall 6:
Alfred Brackmann

Die 28jährige Volksschullehrerin Heike Gohl aus Hamburg wurde nach vierjähriger Probezeit nicht ins Beamtenverhältnis übernommen. Begründung: "Die Gewähr, daß Sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten, ist bei Ihnen wegen Ihrer politischen Betätigung für die SDAJ und die DKP nicht gegeben".

Herrn Hofmann, weil ihr Vater, mehrschon
 Hausbesitzer und Kommandant der Bundesrepublik
 Deutschland, sich geweigert hatte, ihr Stu-
 dium zu finanzieren. Diesen Antrag wurde 1969
 zugestimmt, allerdings mit der Auflage, die
 Studentin habe "ihren unterhaltspflichtigen
 Vater unverzüglich auf Finanzierung ihres Stu-
 diums zu verknüpfen". Die Studentin versuchte
 zunächst, kühnlich zu verweigern. Als dies nicht
 fruchtete, erhob sie Klage und gewann. Der Va-
 ter fand einen neuen Drog. Durch seinen Anwalt
 Schulte-Beckhausen ließ er übermitteln: "...
 Überziehe ich in der Anlage ... einen Auszug
 aus dem Geheimbericht des Verfassungsschutzamtes
 über die Tätigkeit der DKP in der Bundesrepublik
 Deutschland Aus diesem Bericht geht ein-
 deutig hervor, daß die Deutsche Kommunistische
 Partei (DKP) die Ziele der verbotenen KPD wei-
 ter fortsetzt und damit ebenfalls eine verfassungs-
 wichtige Organisation darstellt, wenn auch ein
 ausdrückliches Verbot der DKP bisher noch nicht
 ausgesprochen worden ist". Als Mitglied der DKP,
 so die Argumentation des Anwalts weiter, könne
 die Tochter nicht zur Beamten ernannt werden,
 mithin eröffne ihr Pädagogik-Studium "keine Be-
 rufsperspektive".

Die 28-jährige Volksschullehrerin Helke Gohl
 aus Hamburg wurde nach vierjähriger Probezeit
 nicht ins Beamtenverhältnis übernommen.
 Begründung: "Die Gewehr, daß sie jederzeit für
 die freiheitliche demokratische Grundordnung
 einzutreten, ist bei Ihnen wegen Ihrer politischen
 Betätigung für die SED und die DKP nicht ge-
 geben".

Fall 3:
Helke Gohl

Heike Gohl hat der Deutschen Kommunistischen Partei niemals und der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend nur 1969 für kurze Zeit angehört. Ihr Mann ist Mitglied der DKP - aber von Sippenhaft war im Senatsbeschuß nicht die Rede.

Fall 7:
Hanning Sell

Fall 4:
Peter Gohl

Der 30-jährige Lehrer Hanning Sell wurde entlassen, als er gerade vier Tage in der Jugendstrafanstalt Hamburg-Vierlande gearbeitet hatte.

Landesschulrat Wolfgang Neckel von der Schulbehörde Hamburg entthob Lehrer Peter Gohl seiner Funktion als Kreisfachberater für Politik mit der Begründung: In den vergangenen Monaten haben Sie sich öffentlich zur kommunistischen Partei bekannt."

Fall 5:
Bernhard Laux

Der Junglehrer Bernhard Laux, 25, durfte nicht Beamter werden, weil er einer DKP-Lehrergruppe angehört, ohne jedoch Parteimitglied zu sein. Der Hamburger Schulsenator Günter Apel (SPD) lehnte die Einstellung des Referendarsprechers Bernhard Laux - kein Parteimitglied, aber Mitarbeiter der DKP-Lehrergruppe - als Lehrer ab, zuerst "wegen der Stellenschwierigkeiten", dann, trotz eines Leumundzeugnisses des gesamten Kollegiums, wegen des "Verhaltens in der Schule".

Fall 8:
Siegfried Richter

Der Hamburger Schulsenator Günter Apel (SPD) lehnte die Einstellung des Referendarsprechers Bernhard Laux - kein Parteimitglied, aber Mitarbeiter der DKP-Lehrergruppe - als Lehrer ab, zuerst "wegen der Stellenschwierigkeiten", dann, trotz eines Leumundzeugnisses des gesamten Kollegiums, wegen des "Verhaltens in der Schule".

Fall 9:
Karl-Heinz Heune

Fall 6:
Alfred Dreckmann

In Nordrhein-Westfalen wurde dem 28-jährigen Realschullehrer Karl-Heinz Heune aus Detmold die Ein-

Bundeswissenschaftsminister Hans Leussink zog den 34-jährigen Hamburger Lehrer Alfred Dreckmann wegen dessen DKP-Mitgliedschaft wieder aus einer deutsch-schwedischen Kommission für die Demokratisierung des Bildungswesens zurück; Leussinks

Heute Gohl hat der Deutschen Kommunistischen Partei niemals und der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend nur 1959 für kurze Zeit angehört. Ihr Mann ist Mitglied der DKP - aber von Stipendiaten im Gegensatz nicht die Rede.

Fall 4:
Peter Gohl

Landesschulrat Wolfgang Neckel von der Schulbehörde Hamburg ernannt Lehrer Peter Gohl seiner Funktion als Kreisfachberater für Politik mit der Begründung: In den vergangenen Monaten haben Sie sich öffentlich zur kommunistischen Partei bekennt.

Fall 5:
Bernhard Laux

Der Junglehrer Bernhard Laux, 25, durfte nicht Beamter werden, weil er einer DKP-Lehrergruppe angehört, ohne jedoch Parteimitglied zu sein. Der Hamburger Schulleiter Günter Apel (SPD) lehnte die Einstellung des Referendaranwärters Bernhard Laux - kein Parteimitglied, aber Mitarbeiter der DKP-Lehrergruppe - als Lehrer ab, zuerst "wegen der Stellenanwartschaften", dann trotz eines Leumundzeugnisses des gesamten Kollegiums, wegen des "Verhaltens in der Schule".

Fall 6:
Alfred Dreckmann

Bundeswissenschaftsminister Hans-Joachim Vogel den 36-jährigen Hamburger Lehrer Alfred Dreckmann wegen dessen DKP-Mitgliedschaft wieder aus einer deutsch-schwedischen Kommission für die Demokratisierung des Bildungswesens zurück; Leumund-

Staatssekretär Klaus von Dohnanyi über die Berufung Dreckmanns: "Panne".

Fall 7:
Henning Sell

Der 30jährige Lehrer Henning Sell wurde entlassen, als er gerade vier Tage in der Jugendstrafanstalt Hamburg-Vierlande gearbeitet hatte. Nach Auskunft des Chefs des Strafvollzugsamtes, Dr. Pieper, ist Sell auf Wunsch des Verfassungsschutzes gekündigt worden. V-Männer hatten gemeldet, daß Sell früher zur Flensburger Apo gehört und bei einer NPD-Versammlung mit Mehltüten geworfen hätte. Pieper war mit der Entlassung einverstanden: "Ich habe ihn wohl etwas voreilig eingestellt. Man weiß nicht auf welcher Seite er steht, wenn unsichere Zeiten kommen".

Fall 8:
Siegfried Richter

In Schleswig-Holstein erhielt der Lehrer Siegfried Richter, 30, seine Entlassung aus dem Schuldienst, weil der Verfassungsschutz gemeldet hatte, daß er Mitglied des Flensburger "Sozialistischen Zentrums" war.

Fall 9:
Karl-Heinz Henne

In Nordrhein-Westfalen wurde dem 28jährigen Realschullehrer Karl-Heinz Henne aus Detmold die Einstellung verweigert, weil er DKP-Mitglied ist. Kultusminister Jürgen Girgensohn (SPD) aus Nordrhein-Westfalen hat über den im März gestellten Antrag Karl-Heinz Hennes (Examensnote "sehr gut")

Staatssekretär Klaus von Dohnanyi über die Be-
rufung Breckmanns: "Panne".

Fall 7:
Henning Seif

Der 30-jährige Lehrer Henning Seif wurde ent-
lassen, als er gerade vier Tage in der Jugend-
strafanstalt Hamburg-Vierlande gearbeitet hatte.
Nach Auskunft des Chefs des Strafvollzugsamtes,
Dr. Pieper, lag Seif auf Wunsch des Verlesungs-
schutzes gekündigt worden. 7-Männer hatten ge-
meldet, daß Seif früher zur Flensburger Apo ge-
hört und bei einer KPD-Versammlung mit Meißel-
ten geworfen hätte. Pieper war mit der Entlassung
einverstanden: "Ich habe ihn wohl etwas vorsichtig
eingestellt. Man weiß nicht auf welcher Seite er
steht, wenn unsichere Zeiten kommen".

Fall 8:
Richard Richter

In Schleswig-Holstein erhielt der Lehrer Sieg-
fried Richter, 30, seine Entlassung aus dem Schu-
ldienst, weil der Verlesungsschutz genehmigt hat-
te, daß er Mitglied des Flensburger "Sozialisti-
schen Zentrums" war.

Fall 9:
Karl-Heinz Henne

In Nordrhein-Westfalen wurde dem 28-jährigen Rhei-
nschüler Karl-Heinz Henne aus Detmold die Ein-
stellung verweigert, weil er KPD-Mitglied ist.
Kultusminister Jürgen Ullrich (SPD) aus Nord-
rhein-Westfalen hat über den im März gestellten
Antrag Karl-Heinz Henne (Examenname "sehr gut")

als Realschullehrer eingestellt zu werden, noch immer nicht entschieden; Henne bezieht Arbeitslosenunterstützung.

Fall 10:
Manfred Grabe

In Hessen mußte der 43jährige wissenschaftliche Mitarbeiter Manfred Grabe von der Abteilung für Erziehungswissenschaften (AfE) der Universität Gießen nach über zehnjähriger Tätigkeit in der Lehrerausbildung in den Schuldienst zurückkehren. Sozialdemokrat Grabe hatte den Lehrermangel an der AfE öffentlich kritisiert und sich beim Vorlesungsstreik mit den Streikenden solidarisch erklärt.

Fall 11:
Marion Nürnberg

In Rheinland-Pfalz wurde die Junglehrerin Marion Nürnberg nicht als Beamtin eingestellt. Kultusminister Dr. Bernhard Vogel sagt hierzu in seiner Begründung: "Im Dezember 1970 haben Sie bei den Wahlen zum Studentenparlament für den Spartakus kandidiert und dadurch über ihre Mitgliedschaft hinaus Ihr aktives politisches Engagement unter Beweis gestellt".

Fall 12:
Hans-Jochen Michels

Der Justizminister von Nordrhein-Westfalen, Josef Neuberger (SPD), weigert sich, Hans-Jochen Michels, Mitglied der Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ) und bei der Kommunalwahl 1969 Kandidat auf der DKP-Liste, zum Gerichtsassessor zu ernennen, weil Michels Ansichten in einer "Rechtsfibel für Demonstranten"

als Realisator einzusetzen zu werden, noch
immer nicht entschieden; Henna besteht Arbeits-
losenunterstützung.

Fall 10:
Manfred Grabe

In Hessen wurde der 57-jährige wissenschaftliche
Mitarbeiter Manfred Grabe von der Abteilung für
Erziehungswissenschaften (AE) der Universität
Gießen nach über zehnjähriger Tätigkeit in der
Lehrerbildung in den Schuldienst zurückkehren.
Sozialdemokrat Grabe hatte den Lehrermangel an
der AE öffentlich kritisiert und sich beim Vor-
schlagswerk mit den Streikenden solidarisch
erklärt.

Fall 11:
Marion Wümbert

In Rheinland-Pfalz wurde die Junglehrerin
Marion Wümbert nicht als Beamtin eingestellt.
Kulturminister Dr. Bernhard Vogel sagt hierzu
in seiner Begründung: "Im Dezember 1970 haben
Sie bei den Wahlen zum Studentensenat für
den Sparten kandidiert und dadurch über ihre
Mitgliedschaft hinaus Ihr aktives politisches
Engagement unter Beweis gestellt."

Fall 12:
Hans-Jochen Michaels

Der Justizminister von Nordrhein-Westfalen,
Josef Kemper (SPD), weigert sich, Hans-
Jochen Michaels, Mitglied der Sozialistischen
Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ) und bei der
Kommunwahl 1969 Kandidat auf der LEP-Liste,
zum Gerichtsassessor zu ernennen, weil Michaels
Angehöriger in einer "Rechtshilfe für Demonstranten"

zu machen, andernfalls der Kläger 50 bis 60 Ge-
mit den "richterlichen Pflichten" nicht verein-
bar seien. chungsantrag Gustl Müllers mit den ge-
Michels hat inzwischen eine Rechtsanwaltpaxis
in Düsseldorf. ob die Tätigkeit der KPD in der

fraglichen Zeit verfassungswidrig gewesen sei,
und ferner, ob die Gustl Müller vorgevorzene Tä-
tigkeit für die KPD - die ausdrücklich bestritten
wird - konkret lassen die freiheitlich-demokrati-

Fall 13:
Gustl Müller

Das Landesamt für Wiedergutmachung in Baden-
Württemberg bleibt in Sachen des Antifaschisten
Gustl Müller beim Stil des kalten Krieges. Bei
der ersten Verhandlung in dessen Entschädigungs-
verfahren bekräftigte der Vertreter des Landes-
amtes die Ablehnung des Wiedergutmachungsantrages
Gustl Müllers und begründete dies erneut mit dessen
angeblicher Tätigkeit für die verbotene KPD.

Als Gegner des Hitlerregimes war Gustl Müller,
heute Geschäftsführer der "Marxistischen Blätter",
fast ein Jahrzehnt den Leidensweg der NS-Opfer
durch die Gefängnisse, Zuchthäuser und Konzen-
trationslager des Naziregimes gegangen.

Zu Beginn der Verhandlung beantragte Rechtsan-
walt Dr. Pfannenschwarz, den Vorsitzenden des
Gerichts, Landgerichtsdirektor Hartung, "wegen
Besorgnis der Befangenheit" abzulehnen. Der Rich-
ter hatte durch eine Verfügung vom 30. April 1971
politische Ermittlungsakten von der Staatsanwalt-
schaft Düsseldorf und vom Generalbundesanwalt
einbezogen, die aus der Zeit nach dem KPD-Verbot
1956 bis 1960 stammen. Das Einbeziehen der vor-
wiegend polizeilichen Vernehmungsprotokolle und
Berichte der antikommunistischen Verfolgungswelle
nach dem KPD-Verbot, d.h. von Akten, die nie durch
ein gerichtliches Verfahren abgeschlossen wurden,
rufe den Verdacht eines parteilichen Verhaltens
hervor. Nachdem dieser Antrag vom Gericht zurück-
gewiesen wurde, beantragte Rechtsanwalt Pfannen-
schwarz, die Einbeziehung dieser Akten rückgängig

Fall 14:
Otto Wagner

Mit den "richterlichen Pflichten" nicht vereinbar seien.
Mitsch hat inzwischen eine Rechtsanwaltspraxis in Düsseldorf.

Fall 13:
Gusti Müller

Das Landessamt für Wiedergutmachung in Baden-Württemberg bleibt in Sachen des Antifaschisten Gusti Müller beim Stille des Kaiser-Krieges. Bei der ersten Verhandlung in dessen Entschuldigungsverfahren bekräftigte der Vertreter des Landesamtes die Ablehnung des Wiedergutmachungsantrages. Gusti Müller und begründete dies erneut mit dessen angeblicher Täuschung für die verbotene KPD. Als Gegner des Hitlerregimes war Gusti Müller, heute Geschichtswriter der "Marxistischen Blätter", fast ein Jahrzehnt dem Leidenweg der NS-Opfer durch die Gefängnisse, Zuchthäuser und Konzentrationslager des Hitlerregimes gegangen. Zu Beginn der Verhandlung beantragte Rechtsanwalt Dr. Plannenschwarz, den Vorsitzenden des Gerichts, Landgerichtsdirektor Hartung, wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Der Richter hatte durch eine Verfügung vom 30. April 1971 politische Ermittlungsakten von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und vom Generalbundesanwalt einbezogen, die aus der Zeit nach dem KPD-Verbot 1956 bis 1960 stammen. Das Einbezogen der vorwiegend politischen Verhandlungsprotokolle und Berichte der antikomunistischen Verfolgungswelle nach dem KPD-Verbot, d.h. von Akten, die nie durch ein gerichtliches Verfahren abgeschlossen wurden, rufe den Verdacht eines parteiischen Verhaltens hervor. Nachdem dieser Antrag vom Gericht zurückgewiesen wurde, beantragte Rechtsanwalt Plannenschwarz, diese Einbeziehung dieser Akten rückgängig

zu machen, andernfalls der Kläger 50 bis 60 Gegenzeugen benennen werde. Wenn das Landesamt den Wiedergutmachungsantrag Gustl Müllers mit den genannten Begründungen ablehne, dann müsse erst bewiesen werden, ob die Tätigkeit der KPD in der fraglichen Zeit verfassungswidrig gewesen sei, und ferner, ob die Gustl Müller vorgeworfene Tätigkeit für die KPD - die ausdrücklich bestritten wird - konkret "gegen die freiheitlich-demokratische Ordnung" verstoßen hätte.

Rechtsanwalt Pfannenschwarz kündigte vor Gericht an, dieser Prozeß werde von seiten des Klägers als Grundsatzprozeß notfalls bis zum Bundesgerichtshof geführt, um die ganze Problematik des KPD-Verbots aufzurollen. Außerdem werde der Nachweis geführt werden, daß selbst, wenn der Vorwurf gegen Gustl Müller zutreffend wäre, für die verbotene KPD tätig gewesen zu sein, dies nicht gegen § 6 des Bundesentschädigungsgesetzes verstoße.

Fall 14:
Otto Wagner

Der Maschinensetzer Otto Wagner, z.Zt. Gefreiter der Bundeswehr, Tannenberg Kaserne Marburg, 2. Fernmelde-Bataillon, Vertrauensmann der 2. Kompanie, Mitglied der DKP - vor seiner Einberufung Jugendvertreter in seiner Lehrfirma, Vorsitzender des DGB-Kreisjugendausschusses, Delegierter der IG Druck und Papier im Bezirk Frankfurt/Main - hat durch seinen Rechtsanwalt Dr. Pfannenschwarz Strafanzeige gegen Oberstleutnant Wirth, Marburg, Tannenberg-Kaserne gestellt.

Oberstleutnant Wirth hatte anlässlich der Vereidigung von Rekruten am 20.9.71 in der Marburger Tannenberg-Kaserne eine Rede gehalten, die von Soldaten auf Tonband aufgenommen wurde und u.a. folgende Aus-

führungen enthielt:

".... Aber auch in unserem Staat machen sich mehr und mehr Kräfte breit, vom Osten eingeschleust und unterstützt, die unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung zerstören wollen. Es sind dies die Anarchisten, Anti-Autoritäre, Kommunisten und Maoisten sowie Rote Zellen, die sich die Ideen des Marxismus und Leninismus zu eigen gemacht haben. Wirtschaft und Industrie sind bereits unterwandert. In Universitäten, Schulen, Gerichten und Behörden sitzen diese Kommunisten bereits in einflußreichen Positionen. Auf kommunistischen Parteischulen und Akademien der DKP in unseren Großstädten werden diese Kräfte für ihre subversive Tätigkeit geschult, um als nützliche Idioten für den Kommunismus in unserem Staate Wegbereiter zu sein. Auch in unserem Bataillon gibt es Soldaten, die im Untergrund wühlen und zersetzende Tätigkeiten ausüben, um so das Vertrauen zu ihren Vorgesetzten zu untergraben. Das, meine Soldaten, sind Tatsachen, vor denen Sie nicht die Augen verschließen dürfen. Diese Tatsachen beweisen, daß die Sowjets nach wie vor die Ausdehnung ihres Machtbereiches anstreben."

In dieser Rede - so Rechtsanwalt Pfannenschwarz - sei der Tatbestand der Volksverhetzung und übler Nachrede erfüllt. In Schreiben an Bundeskanzler Brandt und den Wehrbeauftragten des Bundestages forderte er die Entfernung des Oberstleutnant Wirth aus der Bundeswehr, "weil dieser durch seine revanchistische und antidemokratische Rede seine Stellung als Bundeswehroffizier mißbraucht hat".

Der Gefreite Otto Wagner wurde mit drei Wochen verschärfter Ausgangsbeschränkung bestraft, weil er vor einer Parteiveranstaltung (an der er selbst nicht teilnahm) zur Erinnerung an den Überfall der Hitlermacht auf die Sowjetunion ein Plakat trug, auf dem die Ratifizierung der Moskauer- und Warschauer Verträge, eine europäische Sicherheitskonferenz und die Kürzung des Rüstungsetats gefordert wurde.

Der Gefreite Otto Wagner wurde mit drei Wochen Haft bestraft, weil er Anfang September in Uniform an einem Jugendkongreß in Bremen teilnahm und seinem Kommandeur, Oberstleutnant Wirth, nach dessen

Lehrplan enthält:

... Aber auch in unserem Staat machen sich mehr und mehr Kräfte breit, von denen ein geschlossenes und einheitliches, die unsere Freiheitlich-demokratische Umwandlung herbeiführen wollen. Es sind dies die Anarchisten, Anti-Autoritären, Kommunisten und Nationalen sowie Klerikale, die sich die Ideen des Nationalismus und Kommunismus zu eigen gemacht haben. Wirtschaft und Industrie sind bereits untergegangen. In Universitäten, Schulen, Gerichten und Behörden sitzen diese Kommunisten bereits in einflussreichen Positionen. Auf kommunistischen Parteikonferenzen und Akademien der KPD in unseren Großstädten werden diese Kräfte für ihre subversive Tätigkeit geschult, um die nationale Einheit zu zerstören. In unserem Staat wagt man sich nicht zu äußern, auch in unserer Position gibt es Gefahren, die im Untergrund wirken und verheerende Tätigkeit ausüben, um so das Vertrauen zu ihren Vorgesetzten zu untergraben. Das, meine Brüder, sind Tatsachen, vor denen Sie nicht die Augen verschließen dürfen. Diese Tatsachen beweisen, dass die Sowjets nach wie vor die Ausdehnung ihres Machtbereiches anstreben."

In dieser Rede - so Rechtsanwalt Planenscheider - sei der Tatbestand der Volksverhetzung und Übler Nachrede erfüllt. In Schreiben an Bundeskanzler Brüder und den Wehrbeauftragten des Bundesrates forderte er die Entziehung des Oberleitnants Wirth aus der Bundeswehr, "weil dieser durch seine revolutionäre und antisozialistische Rede seine Stellung als Bundeswehroffizier nicht bräuhet hat".

Der Oberleutnant Otto Wagner wurde mit drei Wochen verurteilt. Die Angeklagten wurden freigesprochen, weil er vor einer Parteiveranstaltung (an der er selbst nicht teilnahm) zur Erinnerung an den Überfall der Hitlerwehr auf die Sowjetunion ein Plakat hing, auf dem die Ratifizierung der Moskauer und Warschauer Verträge, eine europäische Sicherheitskonferenz und die Kürzung des Rüstungsaufwands gefordert wurde.

Der Oberleutnant Otto Wagner wurde mit drei Wochen Haft bestraft, weil er Anfang September in Uniform an einem Jugendkongress in Bremen teilnahm und seinen Kameraden, Oberleitnant Wirth, nach dessen

Rede bei der Rekrutenvereidigung öffentlich zum Rücktritt aufgefordert hatte.

Fall 15:
Günter Kuhlmann

Der Kraftfahrer Günter Kuhlmann durfte nicht Fahrer beim Bremer Gesundheitsamt bleiben, nachdem die Behörde erfahren hatte, daß Kuhlmann Mitglied der Gruppe "Arbeiterpolitik" ist.

Fall 16:
DKP unter Verbotsdrohung

Bundeskanzler Brandt hat bei der Übernahme der Regierung in seiner Regierungserklärung betont:

"Wir wollen mehr Demokratie wagen ...
Jeder Bürger soll die Möglichkeit erhalten an der Reform von Staat und Gesellschaft mitzuwirken ..."

In seiner diesjährigen Neujahrsansprache forderte Bundespräsident Heinemann erneut die Menschen in der Bundesrepublik zu mehr Zivilcourage im politischen Leben auf. Dessen ungeachtet erklärte Bundesinnenminister Genscher am 11.1.1972 in Bonn auf einer Pressekonferenz des Innenministeriums "die DKP verfolge eindeutig verfassungsfeindliche Ziele". Mit dieser Behauptung verstößt Genscher selbst gegen die Verfassung, die im Artikel 21 über die Parteien sehr klar bestimmt: "Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht".

Das Präsidium der DKP nahm zu der Behauptung Genschers in einer Erklärung u.a. wie folgt Stellung:

"Die Grundsatzerklärung der DKP und die Thesen des Düsseldorfer Parteitages heben eindeutig hervor, daß die DKP für die volle Wiederherstellung und Anwendung der im Grundgesetz verkündeten demokratischen Rechte wirkt, daß sich ihre Tätigkeit auf der Basis der im Grundgesetz niedergelegten demokratischen Prinzipien vollzieht. Die Praxis der DKP bestätigt diese programmatischen Feststellungen".

Bundesinnenminister Genscher begründet seinen Angriff auf die DKP mit dem Hinweis, die DKP bekenne sich zum Marxismus-Leninismus. Das verstoße gegen die im Grundgesetz festgelegten Prinzipien. Hierzu heißt es in der Erklärung der DKP:

"Wenn Minister Genscher den wissenschaftlichen Sozialismus für verfassungsfeindlich erklärt, dann verstößt er damit gegen das Grundgesetz und die dort niedergelegten Grundrechte".

Entgegen der Behauptung Genschers hat auch das Landgericht in Flensburg in seinem Urteil vom 24. Juni 1971 im Prozeß gegen die Beschlagnahmung des KPD-Programmtextes den Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft abgelehnt und in der Urteilsbegründung u.a. erklärt, daß keine der im Programmtext der KPD enthaltenen Begriffe und Auslegungen über Sozialismus, Marxismus, Leninismus als verfassungsfeindlich zu bezeichnen seien --- und der Sozialismus als solcher mit einer freiheitlichen Demokratie im Sinne des GG nicht unvereinbar sei.

Wachsender Widerstand gegen Diskriminierungskampagne

Angesichts der sich häufenden Verbotsdrohungen gegen die DKP und der Repressionen gegen die junge Intelligenz wandte sich Karl Graf von Westphalen mit einem Appell "Gegen den Antikommunismus" an die Öffentlichkeit.

Diese Initiative fand in demokratischen Kreisen einen starken Widerhall. Prominente Persönlichkeiten teilen die Besorgnis des Grafen und unterstützen seinen Appell. Bisher haben sich mehr als 5 000 Unterzeichner diesem Appell angeschlossen.

ZENTRALER ARBEITSKREIS für die Aufhebung des KPD-Verbots

Geschäftsführung: Olf Vetter
54 Koblenz, Emserstr. 180

Spendenkonto: Horst Symanowski
65 Mainz,
Postscheckk. Frankfurt/M. 112354

Wissenschaftlicher Genosse befragt sein
 Antwort auf die DKP mit dem Hinweis, die DKP
 bekämpfe sich zum Marxismus-Leninismus. Das ver-
 stehe gegen die im Grundgesetz festgelegten Prin-
 zipien. Weiter heißt es in der Erklärung der DKP:
 "Wenn Minister Genosse den wissenschaftlichen
 Sozialismus für verfassungsgemäß erklärt,
 dann verstößt er damit gegen das Grundgesetz
 und die dort niedergelegten Grundrechte".
 Entgegen der Behauptung Genossers hat auch das
 Landgericht in Flensburg in seinem Urteil vom
 24. Juni 1971 im Prozeß gegen die Beschäftigten
 des KPD-Programmzentrums den Kündigungsantrag
 der Staatsanwaltschaft abgelehnt und in der Ur-
 teilsbegründung u.a. erklärt, daß keine der im
 Programmzentrums der KPD enthaltenen Begriffe und
 Auslegungen über Sozialismus, Marxismus, Leninis-
 mus als verfassungsgemäßlich zu bezeichnen seien --
 und der Sozialismus als solcher mit einer frei-
 heitlichen Demokratie im Sinne des GG nicht unver-
 einbar sei.

Wachsender Widerstand gegen Diskriminierungs-
 Kampagne

Angesichts der sich häufenden Verbotshandlungen
 gegen die DKP und der Repressionen gegen die Jun-
 ge Intelligenz wandte sich Karl Graf von West-
 phalen mit einem Appell "Gegen den Antikommunis-
 mus" an die Öffentlichkeit.
 Diese Initiative fand in demokratischen Kreisen
 einen starken Widerhall. Prominente Persönlich-
 keiten teilten die Besorgnis des Grafen und unter-
 stützten seinen Appell. Bisher haben sich mehr als
 200 Unterschriften diesem Appell angeschlossen.

ZENTRALER ARBEITSKREIS
 für die Aufhebung des KPD-Verbots
 Geschäftsleitung: Olf Vetter
 24 Köpcke, Lüneburg, 180
 Spendenkonto: Horst Symonowki
 67 Mainz
 Postfach Nr. 11374

Anlage

Professor Zweigert für die Aufhebung
des KPD-Verbots.

Prof. Konrad Zweigert, 1956 Mitglied des I. Senats des Bundesverfassungsgerichtshofes und heute Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, hatte in einer Rundfunksendung des NDR III am Freitag, dem 7. Januar 1972, erklärt:

"Jede Bundesregierung, die einen Antrag auf Verbot stellt, muß überlegen, ob ein solches Verbot überhaupt in die Landschaft ihrer gesamten Politik paßt. Genauso muß es möglich sein, daß eine andere Bundesregierung zu dem Ergebnis kommt, dieses Verbotsurteil paßt in meine Politik überhaupt nicht hinein, ist ein solcher Störungsfaktor in meiner gesamten Politik, daß auch die Bundesregierung speziell, aber auch die anderen Verfassungsorgane das Recht haben müßten, gleichsam im Rahmen rein staatspolitischer Erwägungen beim Bundesverfassungsgericht den Antrag zu stellen, dieses Verbot aus staatspolitischen Gründen zu beseitigen.

Dies ist die Füllung einer Lücke in der Verfassung, die sicherlich nicht ohne Kühnheit ist, die ich aber für angemessen halten würde.

In diesem Falle kann und sollte das Bundesverfassungsgericht auch nicht nachprüfen, ob diese Partei noch verfassungswidrig ist oder nicht, sondern sollte nur nachprüfen, ob dieser Antrag der Bundesregierung im Rahmen eines vernünftigen politischen Ermessens gestellt wird.

Wenn irgendein vernünftiger Grund dafür zu erkennen ist - und er ist ja heute etwa gegenüber den kommunistischen Parteien evidentermaßen zu erkennen, wenn man an die West-Ost-Verhandlungen der Bundesregierung denkt - dann, meine ich, sollte das Gericht dieses Urteil kassieren, sollte es aufheben, ohne in die Frage überhaupt einzutreten, ob diese Partei im Augenblick noch oder wieder verfassungswidrig im Sinne des Artikels 21 ist oder nicht.

Ein Verein, der verfassungswidrig ist, kann durch einen Exekutivakt jederzeit verboten werden, aber dieses Verbot kann auch durch einen Exekutivakt jederzeit wieder aufgehoben werden. Dagegen, wenn die Verfassung, das Schweigen der Verfassung bedeuten sollte, das Urteil gegen eine politische Partei ist ewig, dann würde es ähnlich sinnwidrig sein, wie etwa das Urteil gegen Jeanne d'Arc, das auch seit seinem Erlaß Ewigkeitswert hat, obwohl kein Mensch heute mehr an seine Richtigkeit glaubt".

